

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EW Wald AG für:

- **Gebäudetechnik**

Version: V2 2025-01
VR-Beschluss: 13.12.2023 (zur Fassung V1, 2023-12)

Inhalt

1.	Allgemeines und Geltungsbereich	3
2.	Begriff des Kunden	3
3.	Gültigkeit von Offerten / Angeboten	3
4.	Preise	3
5.	Lieferfristen / Lieferungen.....	3
6.	Termine.....	4
7.	Leistungsumfang.....	4
8.	Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination	4
9.	Mengenangaben im Angebot und Bestellungenänderungen	4
10.	Zugang / Bewilligungen.....	5
11.	Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe	5
12.	Zahlungsbedingungen.....	5
13.	Eigentumsvorbehalt.....	5
14.	Prüfung und Mängelrüge	5
15.	Gewährleistung und Abgrenzung Eigenleistungen von Dritteleistungen.....	6
16.	Inbetriebsetzung.....	6
17.	Haftungsausschluss	6
18.	Eigentums- und Immaterialgüterrecht sowie Lizenzen	7
19.	Fördergelder	7
20.	Datenschutz und Geheimhaltung	7
21.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	7
22.	Inkrafttreten	8

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der EW Wald AG (im Folgenden "**EWW**") und dem Kunden¹ (Auftraggeber, Besteller oder Käufer, im Folgenden "**Kunde**") im Bereich der **Gebäudetechnik**. Dazu gehören namentlich:
- jede Art von elektrotechnischen Installationen / Montagen sowie Inbetriebsetzung, etwa für E-Ladestationen, PV-/Solaranlagen sowie Heizungsinstallationen etc. sowohl für den Privathaushalt als auch für Gewerbebetriebe und die öffentliche Hand;
 - Lieferungen und Dienstleistungen (z.B. Planung) für ein vertraglich bestimmtes Projekt.
- 1.2. Nicht in den Geltungsbereich dieser AGB fallen demgegenüber Rechtsverhältnisse bezüglich Energieversorgung. Dafür bestehen separate AGB.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden (allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen jeglicher Art) gelten hiermit als wegbedungen.
- 1.4 Zwischen der EWW und dem Kunden (gemeinsam im Folgenden "**die Parteien**") individuell getroffene Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.
- 1.5 Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der EWW (www.ewwald.ch) publiziert und für den Kunden zugänglich.

2. Begriff des Kunden

- 2.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt diejenige Person, die von der EWW eine Leistung bestellt hat. In der Regel ist dies der Grundeigentümer.
- 2.2 Bestellt ein bloss obligatorisch Berechtigter (zum Beispiel ein Mieter) Leistungen von der EWW, behält sich die EWW die Beibringung des schriftlichen Einverständnisses des Eigentümers vor.

3. Gültigkeit von Offerten / Angeboten

Offerte und Angebote der EWW sind, sofern im entsprechenden Dokument nichts anderes vermerkt ist und vorbehältlich Ziff. 4, 60 Tage ab Abgabedatum an den Kunden gültig.

4. Preise

- 4.1 Alle Preisangaben der EWW verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), rein netto exkl. der jeweils gültigen MwSt. Allfällige Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen, Teuerung oder Technologiewandel sind vorbehalten.
- 4.2 Nicht im Angebot der EWW aufgeführte Aufwendungen und Kosten Dritter sowie Gebühren sind vom Kunden direkt zu bezahlen kann. Falls solche Aufwendungen, Kosten oder Gebühren von der EWW vorausbezahlt wurden, schuldet ihr der Kunde hierfür Ersatz.

5. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Kunden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet.

6. Termine

- 6.1 Die EWW wahrt im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten das mit dem Kunden vereinbarte Terminprogramm. Der Kunde hat seinerseits die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung zu gewährleisten.
- 6.2 Kann die EWW Termine wegen des Verhaltens des Kunden (z.B. wegen verspäteter oder fehlender Instruktion oder Dokumentation) oder aus anderen Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht einhalten, ist die EWW von der Terminwahrung entbunden und trifft sie keinerlei Verantwortung für Verzögerungen.

7. Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach dem Angebot der EWW bzw. nach dem schriftlichen Werkvertrag und ist dort abschliessend festgelegt. Darin nicht enthaltene Leistungen werden zu den im Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen der EWW zusätzlich verrechnet.

8. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Kunden resp. bei seiner Bauleitung, d.h. ausserhalb der Verantwortung der EWW. Sollte der EWW in Folge mangelnder Koordination Mehraufwand erwachsen, wird dieser separat verrechnet.

9. Mengenangaben im Angebot und Bestellungenänderungen

- 9.1 Die Mengenangaben (m, Stk. Im, etc.) im Angebot der EWW sind Richtwerte und gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der EWW gemachte Angebot. Der vereinbarte Einheitspreis gilt ohne Rücksicht auf die effektiv ausgeführte Menge.
- 9.2 Erfordert die korrekte Vertragsausführung eine Bestellungenänderung oder ändern sich die Ausführungsvoraussetzungen sonst wie, teilt die EWW dies dem Kunden mit, wenn immer möglich vor der Inangriffnahme der angepassten Arbeiten und unter Vorlage einer Nachtragsofferte. Der Nachtragspreis hat sich grundsätzlich am bisherigen Einheitspreis gemäss Leistungsverzeichnis zu orientieren. Fehlt ein solcher und gestattet es das Leistungsverzeichnis, hat sich der Nachtragspreis am ursprünglichen Preis für die ähnlichste vertragliche Leistung zu orientieren, unter angemessener Berücksichtigung des Einzel-falls. Gibt es im Leistungsverzeichnis keine ähnliche Leistung und gelingt es den Parteien auch nicht, sich auf einen sachgerechten Einheitspreis zu einigen, ist die EWW berechtigt, vom Vertrag unter voller Schadloshaltung zurückzutreten.
- 9.3 Sollte die EWW die für die Vertragserfüllung erforderlichen Arbeiten ohne vorgängige Vereinbarung mit dem Kunden bereits geleistet haben, etwa zur Vermeidung von Bauablaufstörungen oder sonstigen Verzögerungen, teilt sie dies dem Kunden unter Angabe der Mengen und Preisen möglichst ohne Zeitverzug mit. Erfolgt innert fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung kein Einspruch des Kunden, gelten die Mehrleistungen als genehmigt, unter Kostenfolgen zulasten des Kunden.

10. Zugang / Bewilligungen

- 10.1 Der Kunde gewährt der EWW den hindernisfreien Zugang und gibt von sich aus vollständig Auskunft über Eigenschaften wie statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle, Asbestbelastung etc., soweit diese mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (s. auch Ziff. 11).
- 10.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle in einem betriebssicheren Zustand ist und die erforderlichen Bewilligungen eingeholt sind.

11. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

- 11.1 Besteht der Verdacht, dass umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe (Asbest oder sonstige Abfälle etc.) vorhanden sind, teilt dies der Kunde der EWW frühzeitig mit. Solcherlei Gefahren sind vom Kunden und entsprechenden Fachstellen rechtzeitig und eingehend abklären zu lassen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die EWW auf ihm bekannte Vorkommen von solchen Stoffen hinzuweisen. Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Vorbehältlich anderslautender Zahlungskonditionen stellt die EWW im Laufe des Projekts bis 90% mittels Akontorechnungen (Teilrechnungen) gemäss Projektfortschritt in Rechnung. Die Schlussabrechnung wird mit dem Projektabschluss gestellt und zur Zahlung fällig. Der Kunde verpflichtet sich, die Akontorechnungen und die Schlussabrechnung innert 30 Tagen (ohne Abzug) zu bezahlen. Der Kunde hat kein Recht auf Zahlungsrückbehalt.
- 12.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat die EWW nebst Anspruch auf 5% Verzugszins Anspruch auf folgende Mahnspesen:
- Zahlungserinnerung: ohne Spesen
 - 1. Mahnung: CHF 10.00
 - 2. Mahnung: CHF 20.00
- 12.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde der EWW zudem alle mit dem Inkasso einhergehenden Auslagen, Aufwendungen und Gebühren sowie Gerichts- und Anwaltskosten etc.
- 12.4 Weiter ist die EWW berechtigt, ihre Leistungen einzustellen bzw. zurückzubehalten und darüber hinaus, nach Ablauf einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und vom säumigen Kunden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises auf den Kunden über. Die EWW ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist.

14. Prüfung und Mängelrüge

- 14.1 Der Kunde hat die von der EWW erbrachten Arbeiten und gelieferten Produkte, Materialien und erbrachten Dienstleistungen nach der erfolgten Montage spätestens bei der Inbetriebnahme auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 14.2 Allfällig festgestellte Mängel sind der EWW innert 7 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Arbeiten bzw. spätestens mit der Inbetriebnahme zu laufen. Die gleiche Frist gilt für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Prü-

fung vorgängig nicht erkennbar waren, jedoch frist- und formgerecht innert der Gewährleistungsdauer gemäss Ziff. 15 gerügt werden.

- 14.3 Unterlässt der Kunde seine Prüfungspflicht oder versäumt er es, festgestellte Mängel spätestens innert 7 Tagen schriftlich anzuzeigen, gilt das Werk bzw. gelten die erbrachten Arbeiten als vorbehaltlos genehmigt.

15. Gewährleistung und Abgrenzung Eigenleistungen von Dritteleistungen

- 15.1 Für eigene Leistungen (im Folgenden "**Eigenleistungen**") leistet die EWW dem Kunden gemäss Ziffer 14 und den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Als Eigenleistungen gelten ausschliesslich Montage- und Installationsarbeiten, welche die EWW mit ihren eigenen Mitarbeitern direkt und eigenhändig für den Kunden erbringt oder gegebenenfalls durch einen Subunternehmer erbringen lässt. Die Gewährleistungsdauer für solche Eigenleistungen der EWW beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt mit Abnahme des Werks.
- 15.2 Als Mängel gelten zum Vornherein nur Vertragsabweichungen, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen. Solcherlei frist- und formgerecht gerügte Mängel sind vom EWW innert angemessener Frist nachzubessern.
- 15.3 Für Dritteleistungen und Leuchtmittel aller Art leistet die EWW dem Kunden keine Gewähr. Als Dritteleistungen gelten alle von einem beliebigen Dritten (Lieferanten und Produzenten/Hersteller etc., im Folgenden "**Dritter**") erbrachten Leistungen, d.h. Arbeiten und Planungen sowie sämtliche Lieferungen und Produkte inkl. Geräte, Apparate und Materiallieferungen.
- 15.4 Es ist alleinige Sache des Kunden, allfällige Gewährleistungsansprüche für Dritteleistungen nach dessen Richtlinien direkt beim Dritten (d.h. beim Lieferanten bzw. Produzenten/Hersteller etc.) geltend zu machen.
- 15.5 Soweit die EWW für die Erfüllung ihres Vertrages selbst Leistungen von Dritten bezieht, tritt sie dem Kunden allfällige Gewährleistungsansprüche zur direkten Geltendmachung beim Dritten ab. Die EWW übergibt dem Kunden soweit bei ihr vorhanden mit der Abnahme eine Dokumentation mit den ihr vom Dritten überlassenen Unterlagen.
- 15.6 Zieht der Kunde die EWW für die Behebung von Mängeln Dritter bei, gehen entsprechende Arbeits- und Materialkosten (zzgl. Kosten für Fahrt, Transport) zulasten des Kunden bzw. ist es Sache des Kunden, für solcherlei Aufwendungen direkt vom Dritten Ersatz erhältlich zu machen.

16. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Die EWW übernimmt keine Haftung für Schäden von bauseits gelieferten Apparaten und Leuchten, oder für Schäden, die durch solche Geräte verursacht werden. Bauseitig gelieferte Anlagen müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt und auf einwandfreie Betriebssicherheit geprüft und abgenommen werden. Die EWW übernimmt keine Haftung für Produkte, Materialien, Hard- und Software, welche bauseitig geliefert wurden.

17. Haftungsausschluss

- 17.1 Die EWW haftet nur für Sach- und Personenschäden, die sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Im Übrigen wird jede Haftung wegbedungen.
- 17.2 Die EWW lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte.

- 17.3 Die EWW haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Schliesslich haftet EWW auch nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter etc. sowie andere Folgeschäden, ebenso wenig für Schäden, die auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte und Kriege, Energie- und Rohstoffmängel etc. entstehen.

18. Eigentums- und Immaterialgüterrecht sowie Lizenzen

- 18.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt auch nach Bezahlung der Werklohnforderung bei der EWW.
- 18.2 Ohne schriftliche Genehmigung der EWW darf der Kunde solcherlei geistige Werke Dritten, insbesondere Konkurrenten und Mitbewerbern, nicht zugänglich machen. Im Widerhandlungsfalle schuldet der Kunde der EWW die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offertsumme. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der künftigen Befolgung dieser Klausel, andernfalls sich die Konventionalstrafe für jede weitere Verletzung verdoppelt.
- 18.3 Der Kunde ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen selbst verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die EWW haftet nicht für Forderungen des Herstellers oder Dritter auf Grund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

19. Fördergelder

Auf Wunsch des Kunden informiert die EWW über die Möglichkeit von Fördergeldern und anderen Vergütungen. Die EWW übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Die EWW übernimmt keine Gewähr für die Höhe der tatsächlich geleisteten Fördergelder. Die mit dem Anmeldeverfahren verbundenen Aufwendungen (Korrespondenzen etc.) sind der EWW zum Stundenansatz für einen Projektleiter PV (exkl. MWST) zu vergüten.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

- 20.1 Die EWW verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und zur sorgfältigen Bearbeitung von Personendaten des Kunden. Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen von der anderen Vertragspartei überlassenen Informationen (insbesondere Codes, Login-Daten, Passwörter usw.) sorgfältig und vertraulich zu behandeln.
- 20.2 Nach vollendeter Arbeit ist es alleinige Sache des Kunden, die ihm überlassene Hard- und Software vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 20.3 Ohne gegenteilige schriftliche Abrede ist die EWW berechtigt, den Kunden als Referenz gegenüber potenziellen weiteren Kunden anzugeben.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWW und dem Kunden untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG). Gerichtsstand ist Sitz der EWW.

22. Inkrafttreten

Die AGB «Gebäudetechnik» sind vom Verwaltungsrat der EWW am 13.12.2023 festgesetzt worden. Die vorliegende Fassung (Revision V2 2025-01) tritt am 01.3.2025 in Kraft.

EW Wald AG

01.01.2025, 8636 Wald ZH